

**VERORDNUNG
ÜBER DIE
ABWASSER-
BEHANDLUNG
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten

Art. 1	Gemeindevorstand	1
Art. 2	Geschäftsleitung	1
Art. 3	Abteilung Infrastruktur	2

II. Gebührenansätze

Art. 4	Abwassergebühren (Art. 31, 32 und 33 AbwG)	2
--------	--	---

III. Schlussbestimmungen

Art. 5	Inkrafttreten	3
--------	---------------	---

Verordnung über die Abwasserbehandlung 73.31 der Gemeinde Ilanz/Glion (Abwasserverordnung; AbwV)

vom 17. November 2014 (Stand 1. Januar 2017)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 39 des Abwassergesetz (AbwG; RIG 73.3),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die vertraglichen Regelungen mit Nachbargemeinden für Liegenschaften, welche nicht an gemeindeeigene Anlagen angeschlossen werden können (Art. 1 Abs. 3 AbwG);
- b. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Wärmeentnahme aus dem Kanalisationsnetz (Art. 10 Abs. 2 AbwG);
- c. die Verpflichtung von Eigentümern bestehender Bauten und Anlagen, nicht verschmutztes Abwasser von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten (Art. 11 Abs. 3 AbwG).

Art. 2 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Erteilung einer Anschlussbewilligung an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde beziehungsweise einer Liegenschaft auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde (Art. 1 Abs. 3 AbwG);
- b. die Anordnung einer Anschlusspflicht von bestehenden Bauten an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (Art. 6 Abs. 2 AbwG);
- c. die Erteilung einer Anschlussbewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahren (Art. 6 Abs. 4 AbwG);
- d. der Entscheid, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellen auszuführen ist (Art. 7 Abs. 2 AbwG);
- e. die Anordnung von Ersatzvornahmen bei Störungen und unterlassenen Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen (Art. 22 Abs. 4 AbwG).
- f. die Anordnungen betreffend die Erstellung von Abwasseranlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik (Art. 15 Abs. 1 und 2 AbwG).¹

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung. Sie kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Art. 3 Abteilung Infrastruktur

Der Abteilung Infrastruktur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Unterhalt, der Betrieb, die Kontrolle und die Überwachung der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern nicht die Verbandsorgane zuständig sind (Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 AbwG);
- b. die Sicherstellung der gesetzeskonformen Entsorgung von Abwasser (Art. 2 Abs. 2 AbwG);
- c. die Bestimmung der Anschlussstelle und die Art des Anschlusses, sofern dies nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt wird (Art. 7 Abs. 1 AbwG);
- d. die Abnahme von Anschlüssen (Art. 16 AbwG);
- e. die Überwachung von privaten Anlagen (Art. 21 Abs. 1 AbwG);
- f. die Anordnung von Sofortmassnahmen bei zeitlicher Dringlichkeit beziehungsweise bei Stör- und Notfällen (Art 22 Abs. 1 AbwG).

II. Gebührenansätze

Art. 4 Abwassergebühren (Art. 31, 32 und 33 AbwG)¹

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude aller Objektklassen 0.35‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung. Für kirchliche Bauten beträgt der Ansatz 0.10‰.

² Die jährliche Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und beträgt für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler 0.90 Franken pro m³.

³ Die jährlichen Mengengebühren für angeschlossene Wohnbauten ohne Wasserzähler betragen:

- a. Gebäude mit einer Wohneinheit 160 Franken;
- b. Gebäude mit zwei oder mehr Wohneinheiten 300 Franken;

⁴ Die jährlichen Mengengebühren für angeschlossene Gewerbebetriebe ohne Wasserzähler betragen:

- a. Gewerbebetriebe mit geringem Abwasseranfall
(im Sinne von Objektklasse 1, Abwasseranschlussgebühren,
Anhang zum Abwassergesetz) 120 Franken;
- b. Gewerbebetriebe mit erhöhtem Abwasseranfall
(im Sinne der Objektklassen 2–3, Abwasseranschlussgebühren,
Anhang zum Abwassergesetz) 240 Franken.

⁵ Die jährliche Mengengebühr für angeschlossene landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt 120 Franken.

^{5bis} Die jährliche Mengengebühr für angeschlossene kirchliche Bauten beträgt 20 Franken.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

⁶ Gebäude ohne Wasserzähler mit Mischnutzungen werden sinngemäss eingestuft.

⁷ Die Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erfolgt durch die ARA Grub. Deren Bestimmungen sind massgebend.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.